

Gerichts-Beilage



Das Gesetz unsere Besten, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. G. Pfugl in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich 22 1/2 Sgr. Monatlich 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Dringertlohn.

Inserate: pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition: Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag) Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Berlin, Donnerstag den 16. April.

Inland.

Stadtgericht.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 14. April.

Heute begann die Verhandlung der vielbesprochenen Anklage gegen den Kaufmann Vorstein wegen Diebstahls und Unterschlagung, Vergehen, deren sich derselbe zu der Zeit, als er Commis in dem Geschäft der Gebrüder Gerson war, schuldig gemacht haben soll. Der Angeklagte ist durch seine frühere Stellung in dem genannten Handlungshause, in welcher er mit dem höhern Publikum, in specie der höhern Damenwelt, in beständigem persönlichen Verkehr stand, eine sehr bekannte Persönlichkeit von Berlin, er war auch in der Damenwelt als ein mit einer hübschen Aeußerlichkeit begabter junger Mann und wegen seines artigen und feinen Benehmens ungemein beliebt. Hieraus erklärt es sich denn, daß die gegen ihn erhobene Anklage große Sensation, beziehungsweise lebhaftes Theilnahme erregt, und sich zu der Verhandlung derselben ein zahlreiches Publikum eingefunden hatte, zu welchem auch eine beträchtliche Anzahl junger Damen gehörte.

Die Verhandlung kam heute nicht zum Schlusse, wir können daher in Rücksicht auf die neuerlich ergangenen Entscheidungen des hiesigen Kgl. Stadtgerichts und Kammergerichts, wonach eine Anklageschrift, auch wenn sie bereits durch öffentliche Verlesung aus dem Gebiete des Actengeheimnisses herausgetreten ist, weder dem Wortlaute noch dem speciellen Inhalte nach veröffentlicht werden darf, bevor das Urteil gefällt ist, für heute unsern Lesern nicht eine historische Darlegung des Thatbestandes liefern, sondern müssen uns darauf beschränken, den Verlauf der Verhandlung selbst zu schildern.

Präsident: Stadtgerichtsrath Werther, Staatsanwalt: Assessor Fesch. Vertheidiger: Rechtsanwält Deyß und die Kammergerichtsdireferendarien Rehbein, Natanson und Cohnstein.

- Außer Vorstein sind noch angeklagt: 1. Der Handlungscommis Friedrich Wilhelm Julius Diersch, 19 Jahre alt, wegen wiederholten einfachen Diebstahls, 2. die verehelichte Hausdiener Franzisca Lapieng, 62 Jahre alt, wegen Hehlerei, 3. die verehelichte Galanteriewaarenhändler Krüger, wegen Diebstahls, 4. die Barbierwittwe Schmidt geb. Reichardt, wegen gewohnheitsmäßiger Hehlerei.

Staatsanw. Ich stelle zunächst den Antrag, daß in Rücksicht auf die Complication der hier vorliegenden Anklagen und behufs Erlangung einer klaren Uebersicht über die gegen jeden Angeklagten speciellement betreffenden Einzelheiten die Beweisaufnahme gesondert bewirkt und gleich nach der Auslassung jedes Angeklagten die Zeugen, welche über die gegen jeden Angeklagten speciellement betreffenden Thatsachen deponiren sollen, vernommen werden.

Der Gerichtshof genehmigt diesen Antrag. Präf. Wir wollen zunächst die Anklage gegen den Handlungscommis Diersch verhandeln. Sie haben gehört, Angeklagter Diersch, daß Ihnen wiederholter Diebstahl zur Last gelegt wird. Bekennen Sie sich schuldig? Diersch. In einzelnen Fällen ja, in anderen nicht.

Präf. Sie standen als Lehrling und später als Commis bei dem Kaufmann Bauer in der Spandauerstraße in Condition, der mit Baumwollenwaaren, Seidenzeugen, Weißzeug und verschiedenen anderen Gegenständen handelt?

Diersch. Ja, ich war im Juni 1853 als Lehrling bei Bauer eingetreten und wurde 1856 Commis. Präf. Sie sollen Ihrem Principal in der Zeit vom August 1853 bis zum März 1856 mehrere Sachen gestohlen haben, nämlich 4 Dugend Cravatten, 4 Dugend Taschentücher, ein Stück seidenen Taft von 48 Stab zu 6 Kleidern, 6 seidene Halsstücke und 2 gemusterte Altastücher. Können Sie ein, diese Gegenstände aus dem Laden Ihres Principals an sich genommen zu haben?

Diersch. Ja. Präf. Diese Gegenstände sollen Sie größtentheils an die verwitwete Barbier Schmidt und die Bohnhoff'schen Eheleute verkauft haben. Diersch. Ja. Präf. Wie kamen Sie dazu, Ihrem Dienstherrn diese Gegenstände wegzunehmen und welche Absicht hatten Sie dabei? Diersch. Ich wurde durch die Frau Bohnhoff dazu veranlaßt, sie forderte mich auf, aus dem Geschäft meines Principals Waaren zum Engrospreise auf meinen Namen auf Kauf zu entnehmen und diese Waaren der Wittwe Schmidt zu übergeben. Die Schmidt, sagte die W., sei eine arme Frau und wolle gern etwas verdienen, sie würde die Waaren leicht zu den Detailpreisen verkaufen können.

Präf. Wie kam die Bohnhoff dazu, sich für die Schmidt zu interessiren? Diersch. Sie ist mit ihr verwandt. Präf. Hatten Sie die Absicht, sich die weggenommenen Sachen rechtswidrig zuzueignen und den durch den Verkauf derselben erzielten Gewinn für sich zu behalten? Diersch. Nein, ich wollte nur das Geld haben, das beim Verkauf über den Engrospreis herauskommen würde. Die Waaren wollte ich in den Büchern meines Principals als auf mein Conto entnommen ansprechen und den Engrospreis an ihn später zahlen.

Präf. In der Voruntersuchung haben Sie eingestanden, daß Sie den seidenen Taft, die Halsstücke und die Altastücher sich in diebischer Absicht angeeignet hätten, und nur in Betreff der Cravatten und Taschentücher den eben vorgebrachten Einwand erhoben. Diersch. Ich wollte Alles, was ich weggenommen habe, erlösen. Präf. Wo lagen die weggenommenen Gegenstände? Diersch. Im offenen Repostorium. Präf. Wohin brachten Sie die Sachen nach der Wegnahme? Diersch. Zuerst zu mir nach Hause und dann zur Schmidt.

Präf. Was sagte die Schmidt? Diersch. Die Preise seien ihr zu hoch, sie würde die Sachen nicht einmal zum Engrospreise, sondern nur darunter verkaufen können.

Präf. Was thaten Sie darauf? Nahmen Sie die Gegenstände wieder mit? Diersch. Nein, ich ließ ihr die Sachen, ich verkaufte sie ihr.

Präf. Warum brachten Sie die Waaren nicht in das Lager Ihres Principals zurück? Diersch. Ich schweige.

Präf. Haben Sie die weggenommenen Waaren in die Bücher Ihres Principals eingeschrieben oder denselben davon in Kenntniß gesetzt, daß Sie Waaren aus seinem Laden weggenommen? Diersch. Nein.

Präf. Haben Sie Ihrem Principal etwas ersetzt? Diersch. Nein.

Präf. In der Voruntersuchung haben Sie gestanden, daß Sie das durch den Verkauf der Waaren erzielte Geld in Ihren Nutzen verwendet haben. Brauchten Sie Geld? Sie bekamen doch Gehalt. Diersch. Nicht genug. Mein Vater gab mir auch kein Taschengeld.

Präf. Was bekamen Sie von der Schmidt? Sie haben früher gesagt, daß Sie für die Cravatten und Tücher 3 Thlr. 24 Sgr. bekommen haben, während der Engrospreis 6 Thlr. 20 Sgr. betrug. Diersch. Das ist richtig.

Präf. Die 48 Stab seidenen Taft, welche c. 70 Thlr. nach Engrospreisen werth waren, haben Sie nach Ihrem früheren Geständniß für 42 Thlr. an die Schmidt verkauft? Diersch. Ja.

Präf. Eben so haben Sie die übrigen Sachen erheblich unter dem Werthe verkauft. Sie haben endlich noch Gardinenzeug aus dem Laden Ihres Principals genommen und zwar 20 Ellen, und an die verehel. Bohnhoff verkauft, 12 Ellen haben Sie aber nur gebucht, also 8 entwendet.

Diersch. Herr Bauer hatte mir erlaubt, Gardinenzeug und überhaupt Waaren zum Engrospreise auf meine Rechnung zu entnehmen. Präf. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß ein Kaufmann seinem Commis eine solche Erlaubniß und in solchem Umfange geben sollte. Bauer hat nur als möglich zugegeben, daß er Ihnen in Betreff des Gardinenzeugs eine solche Erlaubniß ertheilt habe.

Es wird hierauf der Kaufmann Bauer vernommen, welcher bekundet, daß ihm noch viel mehr Gegenstände, als die in der hier vorliegenden Anklage benannten, in der Zeit, wo Diersch bei ihm in Dienst gestanden, fortgenommen, daß er dem Diersch nie eine unbeschränkte Erlaubniß, Waaren aus seinem Lager zum Engrospreise zu entnehmen und sich durch das beim Verkaufe über diesen Preis erzielte Plus einen kleinen Vortheil zu verschaffen, ertheilt, daß er ihm möglicher Weise eine solche Erlaubniß nur in Bezug auf Reste von Gardinenzeugen gegeben, auch in Bezug auf Handschuhe habe er ihm zuweilen dergl. kleine Vortheile gestattet.

Der Angeklagte sei aber verpflichtet gewesen, dergl. entnommene Waaren zu buchen und den Engrospreis abzuliefern. Präf. Angeklagter Vorstein, wie sind Ihre Vornamen? Vorstein. Ernst Theodor.

Präf. Ihr Alter? Vorstein. 27 Jahre.

Präf. Sie sind noch nicht bestraft?